

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Caputh (BGSA)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und der §§ 3, 12 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung beansprucht nur Geltung im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Karte schwarz umrandet.

§ 2 Allgemeines

(1)

Die Gemeinde Schwielowsee (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt gemäß Ihrer Abwasserbeseitigungssatzung im Ortsteil Caputh eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2)

Gemäß § 20 der Entwässerungssatzung erhebt die Gemeinde, nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse inklusive Übergabeschacht (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II - Beiträge

§ 3 Grundsatz

(1)

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungsanlage, Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2)

Der Abwasserbeitrag wird auch zur Deckung der Kosten des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal vom Hauptkanal, einschließlich des Revisionsschachtes) erhoben.

(3)

Für die Herstellung von weiteren Grundstücksanschlüssen auf Verlangen der Grundstückseigentümer erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 20 entsprechend. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

(1)

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden können. Diese Grundstücke müssen:

- a) baulich oder sonstig genutzt werden oder
- b) über eine Festsetzung zur baulichen oder sonstigen Nutzung verfügen (z.B. durch einen Bebauungsplan), so dass sie baulich oder sonstig genutzt werden dürfen oder
- c) nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), insofern keine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist).

(2)

Wird ein Grundstück an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3)

Grundstücke in Sinne dieser Satzung sind die, eine wirtschaftliche Einheit bildenden Flurstücke gleicher Eigentümer laut Grundbuch, die selbständig baulich oder sonstig genutzt werden dürfen und an die Anlage angeschlossen werden können (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 5

Beitragsmaßstab

(1)

Der Abwasserbeitrag wird als Flächenbeitrag berechnet, der das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks berücksichtigt. Der Abwasserbeitrag wird errechnet aus Beitragsfläche (Abs. 2) multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 3) und multipliziert mit dem Beitragssatz (§ 6).

(2)

Als Beitragsfläche gilt:

- a) für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; bei Grundstücken, die teilweise über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehen und mit ihrer Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

- b) für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB;

In den Fällen der Punkte a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder sonstiger Nutzung des Grundstückes, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen (Abschluss der Bebauung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen (bei Hammergrundstücken) oder Verkehrsflächen als Zuwegung für Hinterlieger beinhalten, bleiben unberücksichtigt.

- c) bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Schwimm- und Freibäder, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten), 75 % der Grundfläche;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportanlage, Kirche (betrifft nicht Anlagen oder Gebäude für kirchliche Zwecke) oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb des unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Entwässerungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- e) bei bebauten Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die kein Bebauungsplan besteht, die Grundfläche der an die Entwässerungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Terrassen o.ä. bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3)

Die ermittelte Beitragsfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 0,5 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(4)

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird im Geltungsbereich eines Bebauungsplans wie folgt ermittelt:

- a) Als Zahl der zulässigen Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

- b) Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl (BMZ) aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet.
- c) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen aus, gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse
 - aa) in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die zulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden,
 - bb) in allen anderen Baugebieten die zulässige Höhe der baulichen Anlagen, geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden.
- d) Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl (GRZ) und eine Geschossflächenzahl (GFZ) aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl (GFZ) geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ), wobei Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden.
- e) Weist der Bebauungsplan nur eine zulässige Grundfläche (GR) und eine Geschossflächenzahl (GFZ) aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl (GFZ) geteilt durch den Quotienten aus der zulässigen Grundfläche (GR) und der anrechenbaren Fläche des Baugrundstücks i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO, wobei Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden.
- f) Weist der Bebauungsplan nur eine Geschossflächenzahl (GFZ) aus, bestimmt sich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse aus dem Produkt der Geschossflächenzahl und der anrechenbaren Fläche des Baugrundstücks i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch die festgesetzten Gebäudeaußenmaße (Länge x Breite), wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden.
- g) Ergibt sich aufgrund der Rundungsvorschrift nach lit. b) bis f) ein Wert von kleiner als 1, gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse mindestens ein Vollgeschoss.
- h) Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl (GRZ) oder eine zulässige Grundfläche (GR) aus, gilt – soweit der Bebauungsplan keine sonstigen Festsetzungen zur zulässigen Höhe der Baulichkeiten aufweist – die Zahl von einem Vollgeschoss. Übersteigt die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse die Zahl von einem Vollgeschoss, gilt die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse.
- i) Bei Grundstücken,
 - aa) für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, sowie
 - bb) für die durch Planfeststellung oder einen der Planfeststellung ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist,
 wird die Zahl von einem Vollgeschoss angesetzt.

(5)

Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche, die zulässige Höhe der baulichen

Anlagen, noch eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt, ist für die Ermittlung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse maßgebend.

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden und genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6)

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Maßgabe der Absätze 4 oder 5 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(7)

Bei Grundstücken, die in einer der baulichen und sonstigen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Camping- und Festplätze, Schwimm- und Freibäder, Stellplätze, Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut bzw. genutzt werden können und bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird ein Vollgeschoss angerechnet.

(8)

Bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird die Zahl der genehmigten Vollgeschosse angerechnet. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(9)

Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gilt jedes oberirdische Geschoss, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragt und das über zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m aufweist. Nicht zu Wohnzwecken ausgebauten Dachgeschosse bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage beträgt 7,93 EUR/m² der nach § 5 ermittelten und modifizierten Veranlagungsfläche.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1)

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Abwasser- und Kanalanchlussbeitragsatzung.

(2)

Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 8 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahmen im entsprechenden Straßenabschnitt der Entwässerungsanlage begonnen wird, kann die Gemeinde eine Vorausleistung in Höhe von 70 % des voraussichtlich entstehenden Abwasserbeitrages erheben.

§ 9 Fälligkeit

Die Vorausleistung und der Beitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages unter Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes nach den Regelungen des § 5 und des Beitragssatzes nach § 6 dieser Satzung durch Vertrag vereinbart werden. Die Fälligkeit richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Regelungen. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages gilt die Beitragspflicht als abgegolten.

§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall unbillige Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, gemäß den Regelungen des § 12 KAG in Verbindung mit den §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung, nach den Prüfungen der jeweiligen Voraussetzungen in diesen Regelungen, abweichend festgesetzt werden.

Abschnitt III – Abwassergebühren

§ 12 Grundsatz

(1)

Für die Fortleitung und Behandlung des eingeleiteten Abwassers in die zentrale Entwässerungsanlage erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung eine Abwassergebühr. Sie wird als Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung in diese einleiten.

(2)

Die Gemeinde beauftragt mit der Betriebsführung die Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 13 Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

§ 14

Ermittlung der Schmutzwassermenge

(1)

Als der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt:

- a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die aus einer privaten Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(2)

Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde nach Ablauf des Bemessungszeitraums von einem Kalenderjahr innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten Wasserzähler zu führen, den dieser auf seine Kosten einbauen muss. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig - etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Gebührenpflichtigen geführt werden kann.

(3)

Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Gebührenpflichtigen geführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Zahl der Kubikmeter Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge, gemäß Abs. 1 Buchstabe a) nicht vorliegt. Es ist dann von einer durchschnittlichen Einleitung von 3 m³ pro Person pro Monat auszugehen. Besteht berechnete Annahme, dass die Einleitung von Abwasser in einem höheren Maß erfolgt, so ist nach höherer Schätzung vorzugehen.

(4)

Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der sich, gemäß Absatz 1 ergebenden Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag ist bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5)

Die erforderliche Wasserzähleranlage nach Absatz 4, ist nach Genehmigung durch die Gemeinde vom Antragsteller durch ein zugelassenes Installateurunternehmen herzustellen. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Wasserzähler bedarf einer gesonderten Abnahme durch die Gemeinde und findet erst nach dieser Abnahme Berücksichtigung in der Gebührenberechnung. Je Gebührenpflichtigen ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 15

Höhe der Abwassergebühr

Die Gebühr für Schmutzwasser, welches im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung der zentralen Entwässerungsanlage zugeführt wird, beträgt für jeden vollen Kubikmeter 3,72 EUR.

§ 16 Erhebungszeitraum

(1)

Die Gebühr für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung wird jährlich erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2)

Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

(1)

Eine Veranlagung zu den Gebühren erfolgt mittels Bescheid durch die Gemeinde. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.

(2)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für die leitungsmäßige Abwasserbeseitigung festzusetzende Gebühr, sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden alle zwei Monate, erstmals in dem nächsten Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, und zwar jeweils am 15. des Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid unter Berücksichtigung der Gebührenschuld des Vorjahres festgesetzt. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen Fälligkeitstermin entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3)

Entsteht die Gebührenpflicht für die leitungsmäßige Abwasserbeseitigung erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die sich aufgrund der Berechnung nach den §§ 14 und 15 für den ersten Monat als Gebührenschuld errechnet. Der Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen.

(4)

Kann die Höhe der Abschlagszahlungen nicht gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden, wird die Höhe, gemäß § 14 Abs. 3 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Abschlagszahlungen zugrunde gelegt.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist und der zentralen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

(2)

Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 19 Anzeigepflicht

(1)

Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück, mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht, ist der Gemeinde sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

(3)

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde anzuzeigen.

Abschnitt IV – Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Abgabepflichtiger

(1)

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zuges des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Beitragspflichtige Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes, gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Nutzer keine dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5)

Mehrere Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1)

Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sowie Ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

(2)

Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten vom Wasserversorger mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig gemäß § 15 Abs. 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 21 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
2. entgegen § 19 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2)

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 5.000,00 EUR geahndet werden.

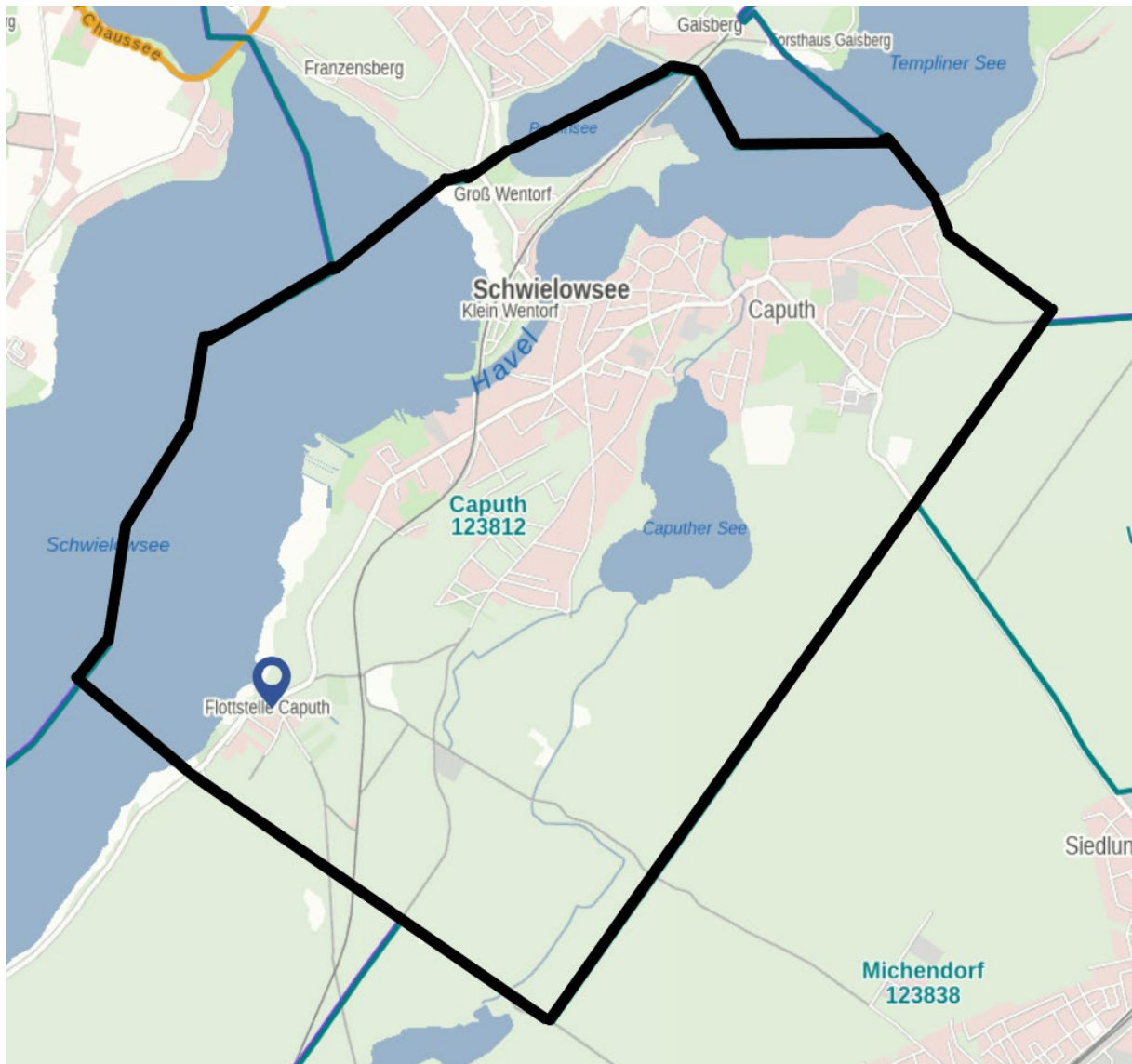
§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Caputh (BGSA) vom 15.12.2004 außer Kraft.

Schwielowsee, den 14.12.2023

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Karte



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Caputh (BGSA) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2]) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 14.12.2023

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee